

- Kirchengemeinschaften (Präsidium)
- Kirchengemeinschaften
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 9. Juli 2015

Kreisschreiben

Nummer 575

Wegfall der Genehmigungspflicht für die Auflösung, Zweckänderung und Schaffung von Fonds in Kirchgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Vergangenheit hat sich der Kirchenrat auf den Standpunkt gestellt, dass jede Auflösung, Zweckänderung oder Schaffung eines neuen Fonds in einer Kirchgemeinde durch den Kirchenrat zu genehmigen sei. Im Kreisschreiben Nummer 509 vom 26. Januar 2000 hat der Kirchenrat die Kirchgemeinden dazu ermuntert, die in vielen Kirchgemeinden aus der Zeit, als das Armen- und Fürsorgewesen und die Krankenpflege noch Sache der Kirchgemeinden war, noch bestehenden Fürsorge- und Pflegefonds in einen Fonds für diakonische Aufgaben überzuführen.

Die Fürsorge- und Pflegefonds sind in der Zwischenzeit in den meisten Kirchgemeinden aufgelöst worden. Weil es sich dabei um Gelder handelte, die die Kirchgemeinden für die Erfüllung allgemeiner Aufgaben bereitgestellt hatten, lag dem Kirchenrat an einer zweckgerechten Überführung der Fürsorge- und Pflegefonds. Dieser Prozess ist weitgehend abgeschlossen.

Der Kirchenrat hat sich die Frage gestellt, ob es sinnvoll und nötig sei, dass er auch in Zukunft jede Auflösung und Zweckänderung von bestehenden Fonds oder die Schaffung von neuen Fonds genehmigen muss. Er ist zum Schluss gekommen, dass in Zukunft auf die Genehmigung von Auflösungen, Änderungen und Neuschaffungen von Fonds und der dazu gehörigen Reglemente verzichtet werden kann.

Der Verzicht auf die Genehmigung ist möglich, weil in der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Verwaltung und das Rechnungswesen vom 2. September 2009 (KGS 11.1) ein rechtlicher Rahmen für Fonds in den Kirchgemeinden besteht. In § 25 ist die Frage der Verzinsung von Fonds geregelt und es wird vorausgesetzt, dass die Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung) zu jedem Fonds ein Reglement erlässt, das Auskunft über den Verwendungszweck, die verfügungsberechtigten Personen und über die Verzinsung gibt. Die in § 43 festgehaltene Übergangsbestimmung stellt weiterhin sicher, dass allenfalls noch bestehende ehemalige Fürsorgefonds der Kirchgemeinden zweckbestimmt in einen Fonds für diakonische Aufgaben zu überführen sind.

Der Kirchenrat will sich in Zukunft darauf beschränken, den Kirchgemeinden anzubieten, dass Fondsreglemente vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeinde formell geprüft werden können.

Bei der Revision der Kirchgemeinderechnungen wird der Kirchenrat ein besonderes Augenmerk auf Veränderungen bei den Fonds legen.

Mit freundlichen Grüssen

**EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU**

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühner E. Ritzi